Förderrichtlinie Stadtbegrünung der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf, können Energiebedarfe senken, erzielen positive Wirkungen auf das Stadtklima und dienen einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität im urbanen Raum. Sie leisten somit wirtschaftliche, ökologische und soziale Funktionen. Aus der Nachverdichtung von Wohnquartieren und der Umwidmung von Freiflächen zu Siedlungsgebieten resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Insbesondere Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu fördern.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von Privatflächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken.

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen..

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle Planungs-, Herstellungs-, Material- und Baukosten in direktem Zusammenhang mit der Ausführung von

- 1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen).
- 2. der Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen oder in geeigneten Anlagen zur Regenspeicherung. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.
- 3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme

- 4. Pflanzungen standortgerechter, klimaresilienter Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
- 5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.

§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Eine Förderung der Maßnahmen ist nur möglich, wenn dafür keine anderweitigen Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren bzw. ihnen entgegenstehen und sofern ihre Qualität den Maßgaben der guten fachlichen Praxis bzw. den aktuellen Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen als Grund- und/ oder Gebäudeeigentümer.
- (3) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- (4) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen.
- (5) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
- (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen der Förderung sind Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 bis 3 in einer Höhe von maximal 2.500,- € pro Jahr sowie maximal 50 % der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig.
- (2) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- (3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.
- (4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

- (5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- (6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und der Durchführung einer Schlussabnahme erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung.
- (7) Die Zuwendung kann inklusive Zinsen zurückgefordert werden,
 - 1. wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,
 - 2. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel
 - 3. wenn die nach § 2 Nr. 1-3 geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt.
 - 4. wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,
 - 5. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 5 beseitigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Haftungsausschluss

Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche, liegt beim Antragsteller. Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

Eltville am Rhein, [Datum]

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel Bürgermeister